

PATIENTENVERFÜGUNG

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

weil immer wieder der Wunsch an mich herangetragen wurde, mit meiner Hilfe eine Patientenverfügung zu errichten, habe ich mich mit dem Thema beschäftigt, und ich möchte Sie auf den folgenden Seiten darüber informieren und Ihnen diese Möglichkeit im Weiteren auch anbieten.

Zugunsten der flüssigen Lesbarkeit verzichte ich im weiteren Text auf die durchgehende Verwendung von „er“ und „sie“, „Patient“ und „Patientin“ sowie „Arzt“ und „Ärztin“. Wenn vom „Patienten“ die Rede ist, sind immer „Patient“ und „Patientin“ gemeint, und „Arzt“ meint immer „Arzt“ und „Ärztin“.

Eine Patientenverfügung ist eine Vorsorge für den Fall, dass man aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls einmal nicht mehr in der Lage sein könnte, seinen behandelnden Ärzten, seinen Betreuern oder seinem Vorsorgebevollmächtigten gegenüber seinen Willen zu äußern. Im Wesentlichen geht es dabei um die Entscheidung, ob unter bestimmten Umständen bestimmte intensivmedizinische, lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen oder nicht.

Im Österreichischen Patientenverfügungsgesetz aus dem Jahr 2006 heißt es dazu:
„Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt, und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist“.

In Österreich gibt es zwei Arten von Patientenverfügungen, eine sogenannte „beachtliche Patientenverfügung“ und eine „verbindliche Patientenverfügung“.

Beachtliche Patientenverfügung

„Beachtlich“ heißt sinngemäß: zu beachten, aber nicht ganz konkret verbindlich. Der Patient gibt damit seine grundlegende Haltung zu Krankheit, Sterben und intensivmedizinischer Behandlung zu verstehen, und erklärt damit seinen Willen auf eine prinzipielle Art, ohne sich ganz konkret darauf festzulegen, unter genau welchen Umständen er genau welche Maßnahmen ablehnt. Er überlässt damit seinen behandelnden Ärzten einen gewissen Interpretationsspielraum und die letzte Entscheidung darüber, mit welchen konkreten Maßnahmen dieser allgemeinen Willenserklärung am besten entsprochen werden kann.

Die „beachtliche Patientenverfügung“ impliziert aber durchaus auch ein gewisses Maß an Verbindlichkeit, weil die behandelnden Ärzte auch bei der „beachtlichen Patientenverfügung“ von Rechts wegen dazu verpflichtet sind, in ihren Entscheidungen dem verfügbaren Willen des Patienten möglichst gut zu entsprechen. Auch eine „beachtliche Patientenverfügung“ wird daher umso wirksamer sein, je konkreter sie formuliert ist.

Die „beachtliche Patientenverfügung“ unterliegt keinen bestimmten Formvorschriften, Sie brauchen dafür keinen Notar und im Grunde genommen auch kein ärztliches Aufklärungs- und Beratungsgespräch. Es wird aber trotzdem wichtig sein, dass Sie sich eingehend mit der Materie beschäftigen und sich mit Personen Ihres Vertrauens darüber beraten.

Am besten wenden Sie sich an die „Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwartschaft“ und lassen sich das Formular und das dazugehörige Informationsmaterial (Arbeitsmappe mit Hilfsmaterialien) zuschicken. Das können Sie dann in Ruhe studieren und ihre persönlichen Formulierungen ausarbeiten. Die Patienten-anwartschaft bietet dazu auch kostenlose Beratungen an, und selbstverständlich stehe ich Ihnen auch zur Verfügung.

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwartschaft
Schönbrunnerstraße 108
1050 Wien
01 587 12 04
post@wpa.wien.gv.at
www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/patientenanwartschaft

Alle Unterlagen stehen auch zum Download zur Verfügung.

Verbindliche Patientenverfügung

In einer „verbindlichen Patientenverfügung“ formulieren Sie ihre Wünsche und ihren Willen konkreter, und Sie binden ihre behandelnden Ärzte und Betreuer auch fester und konkreter daran, genau nach diesen Ihren Vorgaben zu handeln. Dementsprechend ist die Verantwortung, die Sie beim Errichten der Verfügung für sich selbst übernehmen, eine noch größere, und daher gelten für diese Art von Verfügung auch umfassendere Vorschriften.

Wenn Sie eine „verbindliche Patientenverfügung“ errichten wollen, gehen Sie am besten so vor:

Als erstes wenden Sie sich wieder an die Patienten-anwartschaft und lassen sich alle Unterlagen zuschicken, oder Sie holen sich die Unterlagen aus dem Internet.

Dann studieren Sie diese Unterlagen und meinen hier vorliegenden Artikel eingehend und überlegen sich, welche der Formulierungen aus den Unterlagen der Patienten-anwartschaft und aus meinem Artikel Ihrem Willen wahrscheinlich entsprechen, also in welchen Krankheitssituationen Sie welche lebenserhaltenden und lebensverlängernden intensivmedizinischen Maßnahmen wahrscheinlich ablehnen möchten.

Bedenken Sie dabei bitte, dass es sich bei den Formulierungen in den Unterlagen der Patienten-anwartschaft und in meinem Formular zunächst einmal um Vorschläge und Beispiele handelt, und dass jeder einzelne Punkt im Rahmen eines ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs noch in allen Einzelheiten zur Sprache kommen wird.

Sie müssen also nicht von vornherein schon in allen Einzelheiten eine Entscheidung treffen, dazu ist dieses Aufklärungs- und Beratungsgespräch ja da, dass Sie alles in Ruhe und eingehend mit einem Arzt Ihres Vertrauens besprechen können, und dass Sie Ihre Verfügung in der Folge ganz gemäß Ihren persönlichen Wünschen und in Kenntnis der ganzen Tragweite Ihrer Entscheidung errichten können.

Der nächste Schritt ist also dieses Beratungsgespräch mit einem Arzt Ihres Vertrauens, in dem der Inhalt Ihrer Willenserklärung in allen Punkten eingehend und umfassend durchbesprochen wird.

Vermittels dieses Gesprächs soll sichergestellt werden, dass Sie über alle Krankheitsszenarien, die Sie in Ihrer Verfügung erwähnen und über alle medizinischen Maßnahmen, die Sie in diesen Fällen ablehnen, umfassend informiert sind, und dass Sie die Folgen Ihrer Entscheidungen richtig einschätzen.

Zu allen Entscheidungen sollen auch die Alternativen angesprochen werden, so dass Ihr Verständnis ein möglichst breites ist, und Sie über alle Ihre diesbezüglichen Wahlmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Schließlich dokumentiert Ihr Arzt den Inhalt des Gesprächs auf der Patientenverfügung und bestätigt, dass Sie sie im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte und bei klarem Bewusstsein errichtet haben.

Und zu guter Letzt müssen Sie für die Errichtung der „verbindlichen Patientenverfügung“ auch noch zu einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der

Patientenanwartschaft gehen. Dort werden Sie noch einmal über die rechtliche Tragweite Ihrer Entscheidungen aufgeklärt und die Verfügung wird als rechtswirksames Dokument errichtet.

Befristung, Verlängerung und Widerruf

Eine „beachtliche Patientenverfügung“ ist unbefristet gültig, sofern darin nicht eine Befristung explizit festgelegt ist, und sofern sie nicht widerrufen wird.

Eine „verbindliche Patientenverfügung“ ist ab der Errichtung nur 5 Jahre lang gültig. Um sie zu verlängern, muss man neuerlich sowohl einen Arzt wie auch einen Notar oder Rechtsanwalt aufsuchen. Die Patienten-anwartschaft bietet dafür ein Erneuerungsformular an.

Wenn eine „verbindliche Patientenverfügung“ nach fünf Jahren nicht verlängert wird, gilt sie ab diesem Zeitpunkt als „beachtliche Patientenverfügung“.

Eine „verbindliche Patientenverfügung“ gilt aber über die 5-Jahres-Frist hinaus, wenn in der Zwischenzeit der Fall eingetreten ist, dass der Patient sie aus Mangel an Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsmöglichkeit nicht mehr verlängern kann.

Jede Art von Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden, indem man das Dokument zerreißt oder sonst wie vernichtet. Sollte man das nicht mehr können, aber noch bei Bewusstsein sein, dann reicht eine mündliche Mitteilung oder jedes andere deutlich verstehbare Zeichen, um die Wirksamkeit der Verfügung außer Kraft zu setzen.

Auf die Verfügung hinweisen

Vertrauenspersonen sollten von der Patientenverfügung wissen und wo sie hinterlegt ist.

In Falle einer chronischen Erkrankung wird man eine Kopie der Patientenverfügung in den persönlichen Unterlagen im Krankenhaus hinterlegen.

Beim Errichten der Verfügung beim Notar, beim Rechtsanwalt oder bei der Patienten-anwartschaft erhält man eine „Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung“, die man leicht mit sich führen kann.

Und schließlich kann man seine Verfügung beim Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats registrieren. Das Register kann über eine 24-Stunden-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes von jedem österreichischen Spital aus abgefragt werden.

Vertrauenspersonen und Vorsorgebevollmächtigter

Sie können in Ihrer Patientenverfügung eine oder zwei Vertrauenspersonen angeben, die damit berechtigt sind, von den behandelnden Ärzten Auskunft zu erhalten und ihnen Auskunft über Sie zu erteilen. Die Vertrauensperson kann ein Verwandter, aber auch ein Freund, Seelsorger oder Arzt sein.

Der Punkt „Mein Vorsorgebevollmächtigter“ dient nur als Hinweis für den Fall, dass es eine Vorsorgevollmacht gibt. Das wird in der Regel nicht der Fall sein, und der Punkt muss dann auch nicht ausgefüllt werden.

Meine Patientenverfügung

Die Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl Nr. 55/2006) errichtet.

Ich,

geb. am

wohnhaft in

verfüge im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, bei klarem Bewusstsein und ohne dass irgendeine Art von Druck oder Zwang auf mich ausgeübt würde, sowie auch nach reiflicher Überlegung, nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit meinem Arzt und in Kenntnis der medizinischen und rechtlichen Tragweite dieses Dokuments für den Fall, dass ich in Folge von Krankheit oder eines Unfalls meinen Willen als Patient(in) nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, gegenüber meinen Ärzten, gegenüber meinen Pflegern sowie gegenüber jedem, der sonst Entscheidungen über meine Person zu treffen hat, vermittels dieser VERBINDLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG schon jetzt folgendes:

Wenn zwei behandelnde oder konsiliarisch zugezogene Ärztinnen/Ärzte unabhängig voneinander bestätigt haben,

- dass ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach im unabwendbaren Sterbeprozess befinde,
- dass ich in Folge einer Gehirnschädigung das Bewusstsein aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr wiedererlangen werde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,

dann wünsche ich keine weiteren intensivmedizinischen Maßnahmen, die mein Leben verlängern oder aufrechterhalten.

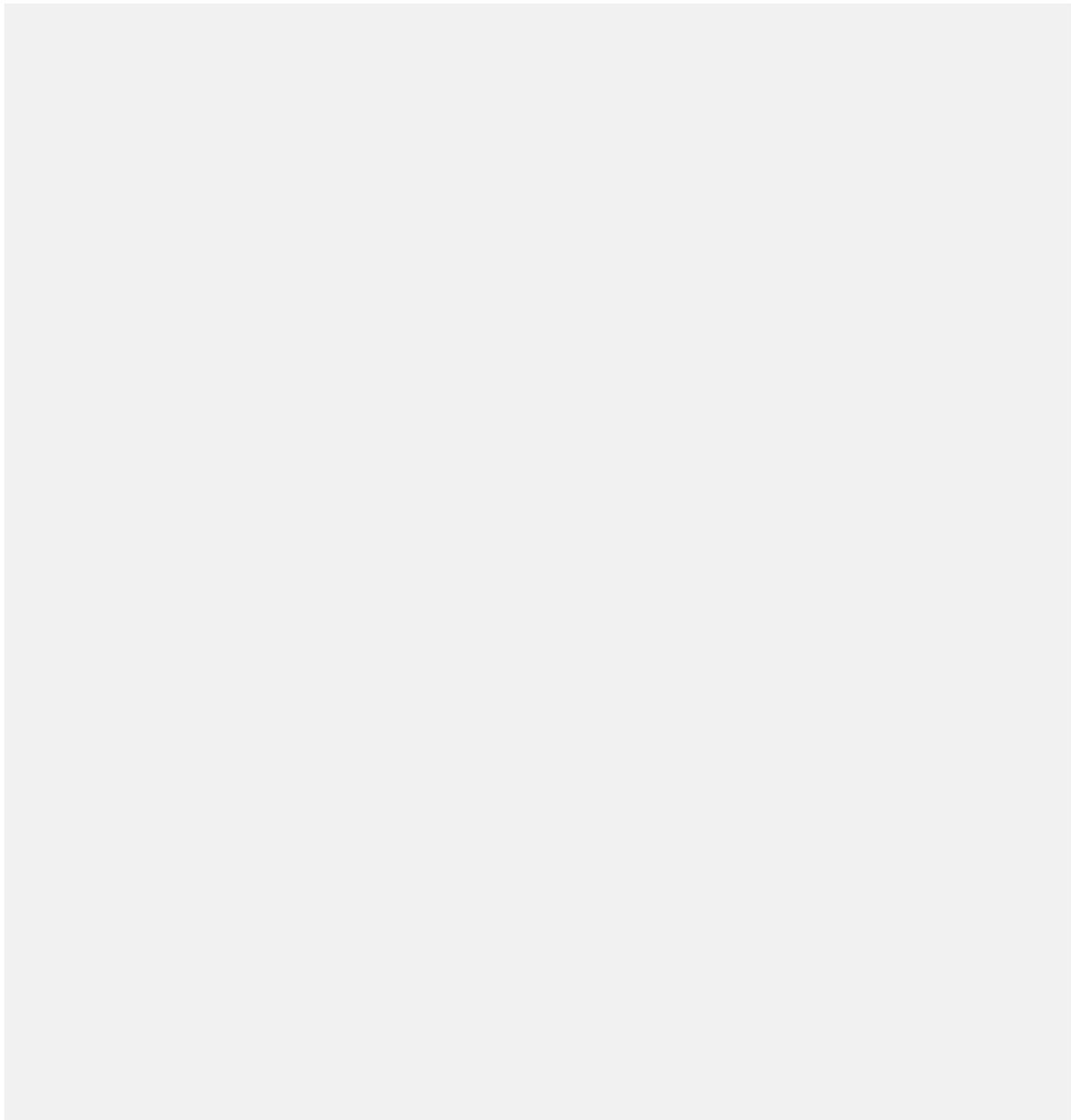
Im Einzelnen wünsche ich in diesem Fall bitte:

- keine Gabe lebenserhaltender Medikamente, auch keiner Antibiotika im Falle von Infektionskrankheiten, auch nicht im Falle einer Lungenentzündung,
- dass keine maschinelle Beatmung durchgeführt wird, bzw. dass eine bereits bestehende maschinelle Beatmung abgestellt wird, auch wenn das unmittelbar zu meinem Sterben führt,
- dass mir aber, solange ich noch spontan atme, im Falle von Atemnot großzügig stark wirksame atemnotstillende Medikamente verabreicht werden, ebenso wie stark wirksame schmerzstillende Medikamente im Falle von Schmerzen, selbst wenn dadurch mein Tod voraussichtlich früher eintreten wird,

- dass keine über eine Flüssigkeitszufuhr hinausgehende Ernährung durchgeführt wird, weder intravenös, noch über PEG-Sonde oder Magensonde, auch wenn das notwendigerweise innerhalb von Tagen oder Wochen zu meinem Sterben führt,
- dass im Falle meines Sterbens von einem Reanimationsversuch Abstand genommen wird.

Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen:

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte im Fall der Fälle meine hier niedergelegte Willenserklärung noch besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben und zu meinem Sterben, sowie zu den Motiven, die mich zur Abfassung der Verfügung bewogen haben fest:



Meine Vertrauenspersonen:

Folgende Personen dürfen ärztliche Auskunft über meinen Gesundheitszustand erhalten und Ärztinnen/Ärzten Auskunft über mich geben:

Name:

Adresse:

Telefon:

Email:

Name:

Adresse:

Telefon:

Email:

Mein Vorsorgebevollmächtigter/meine Vorsorgebevollmächtigte:

Ich habe für den Fall, dass ich in Folge von Krankheit oder eines Unfalls meinen Willen als Patient(in) nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, folgende Person mittels einer Vorsorgevollmacht zu meinem Vertreter/meiner Vertreterin im Willen ermächtigt:

Name:

Adresse:

Telefon:

Email:

Die Urkunde ist hinterlegt bei:

.....

Mein Arzt, der mich beim Erstellen meiner Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat:

Name:

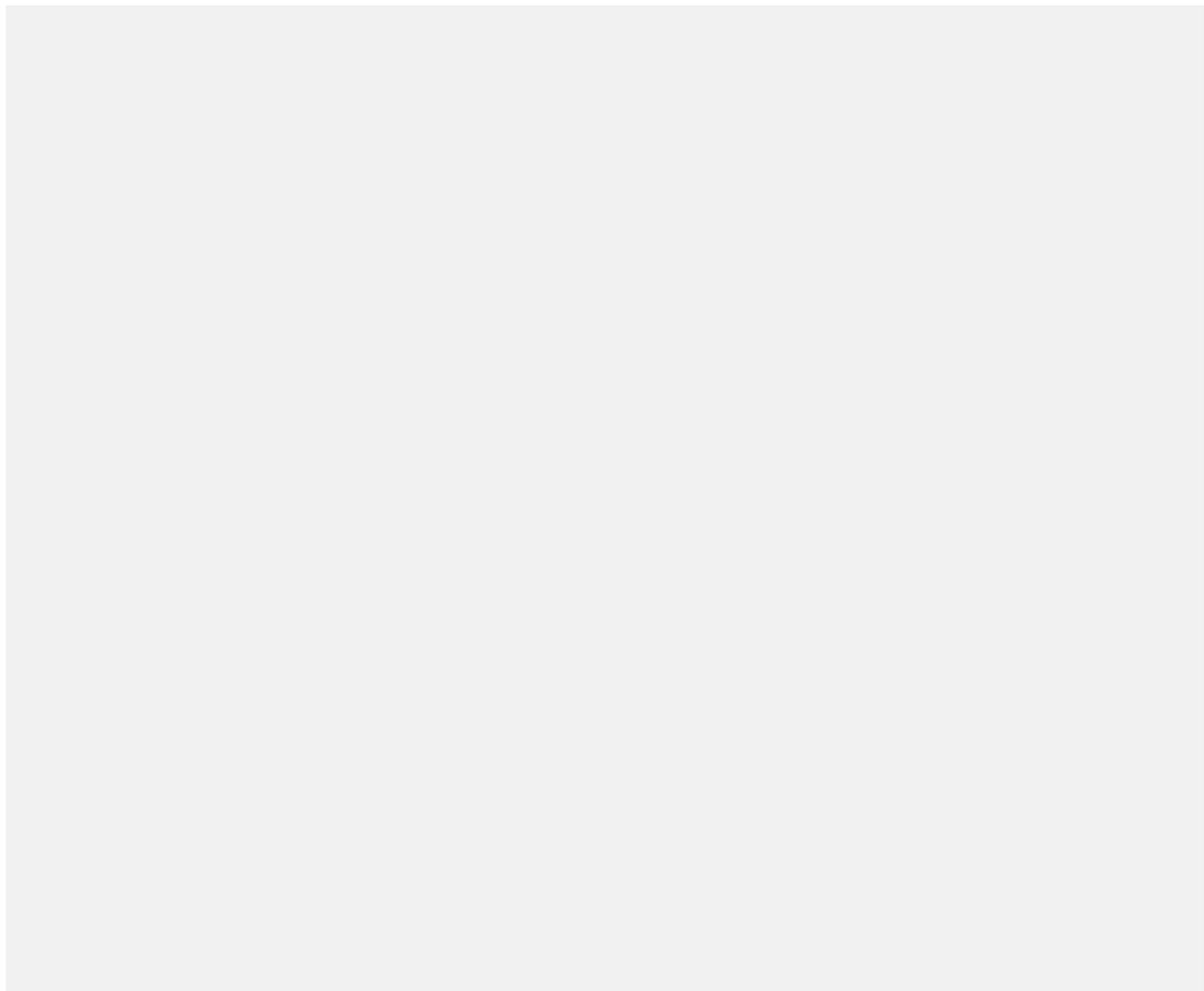
Adresse:

Telefon:

Email:

Stellungnahme des aufklärenden und beratenden Arztes:

Damit die behandelnden Kolleginnen/Kollegen im Fall der Fälle die Gewichtigkeit der hier niedergelegten Willenserklärung noch besser beurteilen können, halte ich Folgendes über das aufklärende und beratende Gespräch fest:

A large, empty rectangular area with a light gray background, intended for the doctor to provide a statement regarding the clarification and consultation process.

Ich bestätige mit dieser Unterschrift, dass ich diese VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG selbst, nach reiflicher Überlegung und nach einem ausführlichen Aufklärungs- und Beratungsgespräch mit meinem Arzt errichtet habe, und dass sie, solange ich sie nicht widerrufe bzw. keine von mir vorgenommene Änderung vorliegt, als Ausdruck meines Willens gilt. Ich danke allen meinen Ärzten und Betreuern dafür, dass sie ihn respektieren und beachten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Errichtung vor einem rechtskundigen Patientenvertreter oder vor einem Notar bzw. Rechtsanwalt:

Ich habe den Erklärenden über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum:

Name, Unterschrift und Stampiglie des rechtskundigen Patientenvertreters, Notars oder Anwalts:

.....

.....

.....

.....